



Fachbereich / Städtischer Betrieb	Zentrale Dienste, Bildung und Demographie	Vorlage Nr.
Fachbereichsleiter / Betriebsleiter	Herr Bastian Östreich	007/2018
Sachbearbeiter/in	Bastian Östreich	
Datum	19.01.2018	

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung 2019-2021 sowie aller Anlagen
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Einwendungen und Anregungen der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften e. V. gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Anlage 1 **Schreiben der FWG vom 03.01.2018 mit Anlage**
Anlage 2 **E-Mail der FWG vom 07.01.2018**

Beratungsfolge	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Rat der Stadt Winterberg	Beschlussfassung	öffentlich	25.01.2018

Auswirkungen auf die demografischen Leitziele:

Ziel 1 (Zuwanderung verbessern):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 2 (Stadt-/Dorfstrukturen optimieren und anpassen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 3 (Wirtschaftsstrukturen erweitern und stützen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 4 (Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Winterberg nimmt die insgesamt 16 vorgetragenen Einwendungen und Anregungen zur Kenntnis und beschließt in getrennten Einzelabstimmungen,

1.1

bei den unter Ziffer 2 dieser Verwaltungsvorlage, Vorspann und I. bis XV., teilweise mit Unterpunkten a), b)... den jeweils dargestellten verwaltungsseitigen Bewertungen zu folgen,

oder alternativ:

1.2

bei den Punkten
-wird nach Beratung formuliert-

2. Der Antrag der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften e. V. vom 03.01.2018 nach dem IFG NRW muss gemäß den Begründungen zu Ziffer 3 dieser Verwaltungsvorlage abgelehnt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, dies der FWG e. V. mitzuteilen.

Erläuterungen: Sachdarstellung, Begründung, Folgekosten, ggf. ergänzende demografische Ausführungen

1. Ausgangssituation

Im Amtsblatt der Stadt Winterberg Nr. 17/2017 ist am 21.12.2017 bekannt gemacht worden, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Winterberg für das Haushaltsjahr 2018 ab dem 22.12.2017 öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt. Auch wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ab dem 22.12.2017 nebst Haushaltsreden des Bürgermeisters und des Kämmerers vom 08.12.2017 im Internet bereitgestellt. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW konnten innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Auslegungsfrist bei der Stadt eingereicht werden, so dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.

Mit Schreiben vom 03.01.2018 hat die FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften e. V. (im Folgenden Anregungsgeber genannt) der Verwaltung fristgerecht Einwendungen und Anregungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen eingereicht. Das Schreiben des Anregungsgebers ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigelegt. Mit E-Mail vom 07.01.2018 werden die Ausführungen zu Ziffer XII. zurückgezogen. Diese E-Mail ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Einwendungen und Anregungen wurden durch die Verwaltung geprüft und bearbeitet. Dabei wurde jede vorgetragene Einwendung oder Anregung einzeln verwaltungsseitig als Diskussions- und Beschlussvorschlag für den Rat bewertet.

2. Ausführungen zu den Einwendungen und Anregungen des Anregungsgebers

Anregung im Vorspann des Schreibens des Anregungsgebers, zukünftig die Einwendungs-/Anregungsfrist auf mindestens 21 Tage zu erhöhen

Es trifft zu, dass es sich bei den 14 Tagen um eine Mindestfrist des Gesetzgebers handelt. Es gibt keine Gründe, die gegen eine Erhöhung der Einwendungs-/Anregungsfrist auf 21 Tage sprechen.

Bewertung:

Die Einwendungs-/Anregungsfrist für mögliche Einwendungen und Anregungen für den Haushalt der Stadt Winterberg wird ab 2019 auf 21 Tage ab Beginn der Auslegung erhöht.

I. Verbindlichkeiten / Kassenkredite

Eingangs soll mit Blick auf die Kassenkredite ausgeführt werden, dass die in der Haushaltsrede vom 08.12.2017 (Rat 08.12.2017, TOP 1, Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung 2019-2021 sowie allen Anlagen) angenommenen Annahmen exakt so eingetroffen sind. So wurden nach einer Tilgung von 670.000 € in 2016 in 2017 sogar Kassenkredite in Höhe von 1,75 Mio. € entschuldet; konkret konnte somit der Höchststand der Kassenkredite zum 31.12.2015 in Höhe von 6.920.010 € auf inzwischen 4,5 Mio. € zum 31.12.2017 reduziert werden.

Was die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten angeht, ist zunächst festzustellen, dass in der Tabelle auf Seite 2 des Schreibens des Anregungsgebers (diese entspricht der Ta-

belle im Haushaltsplanentwurf auf Seite 26) bewusst bei der Prognose zum 31.12.2017 der Zusatz „noch ohne die in 2017 absehbare Entschuldung“ erfolgte. Positiv ist hervorzuheben, dass die in der Haushaltsrede vom 08.12.2017 prognostizierte Entschuldung von mehreren Hunderttausend Euro noch deutlich übertroffen wurde. So konnte im Jahr 2017 eine investive Entschuldung von rd. 1,3 Mio. € realisiert werden. Mit anderen Worten, der Stand zum 31.12.2017 beläuft sich nicht auf 35,2 Mio. €, sondern auf rd. 33,9 Mio. €.

Zwischenfazit:

Allein im Jahr 2017 hat die Stadt Winterberg 3,0 Mio. € an Kassen-/Investitionskrediten zurückgeführt!

Wenn der Anregungsgeber ausblickend lediglich das Jahr 2018 betrachtet, ist es richtig, dass es temporär einen Anstieg der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sekundarschulbedingt geben wird, der Anstieg voraussichtlich aber weitaus geringer ausfallen wird als noch in der Ratssitzung am 13.07.2017 prognostiziert worden ist, nämlich im Umfang von rd. 1,0 Mio. € weniger.

Schaut man dann weiter auf die Finanzplanung bis zum Jahr 2021, so wird folgende Entwicklung der Schuldenstände der Stadt Winterberg prognostiziert:

Ausweislich der Haushaltsrede vom 08.12.2017 (Rat 08.12.2017, TOP 1, Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung 2019-2021 sowie allen Anlagen) schafft die Stadt Winterberg mehr als ihr ursprüngliches Ziel, nämlich die Kassenkredite bis zum Jahr 2020 auf rd. 3,0 Mio. € zu halbieren. Perspektivisch ist jetzt sogar eine vollständige Rückzahlung der noch bestehenden Kassenkredite von 4,5 Mio. € bis 2020 realistisch! Und dann könnten sogar erst-mals ab 2020 Liquiditätsüberschüsse zur Finanzierung städtischer Investitionen eingesetzt werden und damit im höheren Umfang Investitionskredite entschuldet werden, da der ordentlichen Tilgung keine oder geringere Neuaufnahmen von Krediten gegenüber stehen.

Die Stadt Winterberg verliert – wie in den Vorjahren – auch nicht das Ziel aus den Augen, die Investitionen in das Anlagevermögen ohne neue investive Schulden zu tätigen. Wegen den geplanten sekundarschulbedingten Raumoptimierungen in 2018 und 2019 können aber erst wieder die geplanten Investitionen in 2020 und 2021 von zusammen rd. 6,16 Mio. € nicht nur ohne neue investive Schulden getätigt, sondern neben dieser investiven „Schuldenbremse“ auch ab 2020 wieder die strategische Zielvorgabe „investiver Schuldenabbau“ angestrebt werden:

So können mit den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen in 2020/2021 von zusammen rd. 3,75 Mio. € -nach vollständiger Rückzahlung der Kassenkredite- sowie den investiven Einnahmeüberschüssen in 2020/2021 von 586.141,00 € investive Schulden in einer Größenordnung von rd. 4,3 Mio. € abgebaut werden, immer vorausgesetzt – und diesen eindeutigen Vorbehalt muss man angesichts eines langen, vierjährigen Planungszeitraumes immer machen – die Stadt Winterberg setzt bei den Investitionen weiterhin Prioritäten und die Haushalte laufen ohne negative, investive Überraschungen planmäßig.

So muss man festhalten, dass bis zum Jahr 2021 Kassen- und Investitionskredite in einer Größenordnung von voraussichtlich rd. 8,8 Mio. € zurückgeführt werden können.

Bewertung zu I.:

Der Rat hält fest:

1.

Die politisch- und verwaltungsseitig seit Jahren verfolgten strategischen Zielvorgaben (Investitionen in unser Anlagevermögen ohne neue investive Schulden tätigen und Abbau von Kassen-/Investitionskrediten) wurden und werden weiterhin konsequent und sehr erfolgreich umgesetzt, um zukünftige Generationen im Sinne von Generationengerechtigkeit zu entlasten und ihnen Finanzspielräume zu ermöglichen. Damit wird genau das bereits jetzt schon erfolgreich umgesetzt, was der Anregungsgeber mit seiner Einwendung anregt.

2.

Wichtig ist, wenn die Schuldenstände der Städte diskutiert werden, immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Schuldenstände insbesondere der NRW-Städte vordergründig keine hausgemachten Ursachen haben. Gerade in Nordrhein-Westfalen sind die seit Jahrzehnten ansteigenden externen Finanzbelastungen für die Städte kaum mehr zu finanzieren. Seit Jahren steigende soziale Lasten, Energiekostenverteuerungen etc. können - und das bei zurückgegangenen Zuweisungen im jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz des Landes NRW zu Lasten des ländlichen Raumes - kaum mehr gegenfinanziert werden.

Hinzu kommt noch, dass nach wie vor Bund und Land nicht immer nach dem sog. Konexitätsprinzip verfahren, d.h. verschärfte Standards vorgeben oder neue Aufgaben auf die Kommunen überwälzen, aber deren auskömmliche Finanzierung nicht sicherstellen. Bund und Land handeln insoweit nicht immer nach dem Prinzip: „Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen“.

II. Mehrbelastungen – hier höhere Energieaufwendungen

Höhere Energieaufwendungen sind beim Produkt „Städtische Gebäudemodule im Kurpark Winterberg“ im Haushaltsentwurf 2018 eingeplant worden. Die Anpassung wurde vorgenommen, da sich das Familien- und Sportbad einschließlich Bewegungs- und Kinderbecken, der erweiterte Saunabereich (Außen-/Familien-/Textilsauna), der neue Bistrobereich sowie der vergrößerte Aufenthalts- und Ruhebereich (alles stadteigene Gebäudebestandteile, für die die Stadt Winterberg auch für die Bewirtschaftung zuständig ist) einer ständig wachsenden Beliebtheit und Besucherfrequentierung erfreuen (nähere Ausführungen hierzu Ziffer VII). Dies alles führt konsequenterweise zu steigenden Energiekosten, die dann in Teilen im Zuge von Nebenkostenabrechnungen von den Nutzern einschließlich des Hotelbetreibers und seinen Gästen an die Stadt erstattet werden, weil z. B. die Hotelgäste den Wellness-, Sauna- und Bäderbereich mitnutzen.

Bewertung zu II:

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

III. Feuerschutz / Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)

Zur Klarstellung gilt es festzuhalten, dass das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) die aktuelle gesetzliche Grundlage darstellt. Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde hier noch versehentlich das FSHG genannt.

Bewertung zu III:

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

a) Ertüchtigung von Feuerwehrhäusern

Zu der Frage, bei welchen Feuerwehrhäusern in den nächsten Jahren Investitionen anstehen, wird auf die Ausführungen in der Haushaltsrede vom 08.12.2017 (vgl. Rat 08.12.2017, TOP 1 „Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung 2019 – 2021 sowie aller Anlagen) verwiesen. Danach wird die Verwaltung mit der Wehrleitung und den betroffenen Löschzügen/-gruppen in 2018 Lösungsansätze und Konzepte diskutieren und entwickeln. Ziel ist es, im Sommer/Herbst 2018 den städt. Gremien eine Strategievorlage über die in den nächsten Jahren anstehenden baulichen Investitionen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Bewertung zu III. a):

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

b) Vergabe von Bauaufträgen/Anschaffungen

Der Anregungsgeber will erreichen, dass Aufträge nach Möglichkeit an ortsansässige Firmen oder Büros vergeben werden - was im Rahmen der vergaberechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten auch Ziel von Rat und Verwaltung ist (siehe unten).

In Bezug auf die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen/-geräten muss man differenzieren: Es ist zu unterscheiden zwischen den individuell und speziell anzufertigenden Fahrzeugaufbauten und den jeweiligen Fahrgestellen. Soweit es sich um die Beauftragung von Fahrgestellen handelt, wird verwaltungsseitig mit der Wehrleitung versucht, ortsansässige Firmen bzw. Firmen aus der Region an der Ausschreibung und bei entsprechender Angebotsabgabe auch bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Dies ist aber bei den individuell und speziell anzufertigenden Aufbauten und auch bei Spezialgeräten im Regelfall nicht möglich, da sich diese wenigen „Spezialfirmen“ nicht in der Region befinden.

Was Auftragsvergaben für Baumaßnahmen und Lieferungen betrifft, dazu folgendes:

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen müssen die gesetzlichen Vergabevorschriften beachtet werden. Gleichwohl ist Rat und Verwaltung selbstverständlich daran gelegen, Aufträge nach Möglichkeit im Stadtgebiet zu belassen. Genau vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung schon vor Jahren eine politische Leitlinie im Rat erwirkt, nach der bei Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen und für Bauleistungen wie folgt differenziert vorgegangen wird:

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Immer dann, wenn eine europaweite Ausschreibung nicht vorgeschrieben ist, und Firmen vor Ort oder in der Region in der Lage sind, eine Leistung anzubieten, wird/werden diese einheimische(n) Firma(en) und mindestens eine auswärtige Firma (um den Marktpreis zu eruieren) beteiligt. Und den einheimischen Firmen/einer einheimischen Firma wird sogar die Möglichkeit gegeben, wenn sie lieferfähig ist, in Nachverhandlungen auf das günstigste Angebot einzusteigen. Diese Regelung gilt nicht nur bei Vergaben im Bereich der Feuerwehr (z.B. Pumpen, Ausrüstungsgegenstände), sondern generell.

Vergabe von Baumaßnahmen

Hier hängt die Vergabeart (öffentliche oder beschränkte Ausschreibung, freihändige Vergabe), soweit nicht eine europaweite Ausschreibung notwendig ist, von dem voraussichtlichen Auftragswert ab. So müssen z.B. nach der VOB/A und den vergaberechtlichen Vorgaben des Landes NRW ab einer bestimmten Größenordnung Bauaufträge öffentlich ausgeschrieben werden. Wenn eine öffentliche Ausschreibung nicht zwingend notwendig ist, bewegt sich die Stadt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im Sinne von beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben. So werden bei freihändigen Vergaben als auch bei beschränkten Ausschreibungen die leistungsfähigen und interessierten Winterberger Betriebe beteiligt. Um möglichst günstigste Ausschreibungsergebnisse zu erzielen, werden bei Gewerken, wo es nur wenige Winterberger Unternehmen gibt, auch „auswärtige“ Firmen aus der Region beteiligt. Auch dies gilt nicht nur bei Vergaben im Bereich der Feuerwehr, sondern generell.

Bewertung zu III. b):

In Ausfüllung der gesetzlich verbleibenden „Vergabenspielräume“ verbleibt der Rat bei seiner v. g. beschlossenen Leitlinie für die Verwaltung bei der Vergabe von Bauaufträgen und Lieferungen/Leistungen.

c) Kostensituation „An-/Umbau Feuerwehrgerätehaus Winterberg“

Im Vorfeld wurde in gemeinsamen Besprechungen des Löschzugs Winterberg, der Wehrleitung und der Verwaltung eruiert, welche Anforderungen ein Planungsbüro für die geplante Baumaßnahme erfüllen soll. Hier wurde dem Wunsch des Löschzugs Winterberg und der Wehrleitung gefolgt, das gleiche Büro zu beauftragen, welches sehr gute Referenzen bei der Planung und Bauausführung der neuen Leitstelle des Hochsauerlandkreises in Meschede-Enste bekommen hat, nämlich das Büro Derwald aus Dortmund.

Nach der Beauftragung des v.g. Büros ist in Zusammenarbeit mit dem Löschzug Winterberg, der Wehrleitung und der Verwaltung durch das Büro Derwald die Planung erstellt worden. Auf dieser Grundlage hat das beauftragte Büro dann anschließend auch die Kosten für den An-/Umbau des Feuerwehrgerätehauses Winterberg mit rd. 700.000 € ermittelt. Diese Kostengröße ist letztendlich nach Beginn der haushaltsmäßigen Veranschlagung in 2016 über 2017 auch bei den abschließenden Etatzahlen für 2018 zugrunde gelegt worden.

Ein Haushaltsplanansatz bedeutet aber nicht gleichzeitig, dass dieser Betrag auch tatsächlich in dem betreffenden Jahr verausgabt worden ist. Eine „Aufaddierung“ der Haushaltsplanansätze über Jahre hinweg spiegelt daher nicht die tatsächliche Kostensituation wieder. Dies auch deshalb nicht, da nicht -wie bei der sog. Kameralistik bis zum Jahr 2007- im Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel in das nächste Jahr als sogen. Haushaltsausgabereste übertragen werden konnten und eine erneute Mittelveranschlagung sich erübrigte. Heute müssen die nicht verausgabten Mittel im kommenden Jahr wieder neu veranschlagt werden.

Für die Kosten der Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus Winterberg und für die Bildung des Haushaltsansatzes für 2018 bedeutet dies, dass

- | | |
|--|-----------|
| a) nach Auszahlungen in 2016 von rd. | 25.000 €, |
| b) sowie nach Auszahlungen in 2017 von rd. | 103.500 € |

- c) die Differenz aus (700.000 € ./- bisheriger Zahlungen
in 2016 und 2017 von zusammen rd. 128.500 €) also rd.
als Haushaltsansatz 2018 veranschlagt worden ist. $\frac{571.500 \text{ €}}{700.000 \text{ €}}$

Bewertung zu III. c):

Der Rat hält fest, dass unter Berücksichtigung der bisherigen Ausschreibungsergebnisse nach derzeitigem Stand der Bauabwicklung eine Umsetzung des An-/Umbaus des Feuerwehrgerätehauses Winterberg im Rahmen des kalkulierten Budgets von rd. 700.000 € realistisch ist. Grund hierfür ist sicherlich auch, dass die Stadt Winterberg unter Berücksichtigung von Erfahrungen von größeren Baumaßnahmen vergangener Jahre mit der Planung und Kostenberechnung bei diesem Vorhaben ein externes und versiertes Fachbüro beauftragt hat, wenngleich auch das versierte Fachbüro den aktuellen Asbestfund in bestimmten Baumaterialien nicht vorhersehen konnte, die Zusatzarbeiten/-kosten erfordern (vgl. Bauausschuss 16.01.2018, Punkt 4a).

IV. ZGM-Schulbaukonzept

Zunächst gilt es festzuhalten: In den Schulen der Stadt Winterberg ist in den letzten Jahren sehr viel in die Modernisierung und Ertüchtigung der sogen. Fachräume (Physik, Biologie, Chemie, EDV) auch unterstützt durch das inzwischen verdoppelte Fachraumbudget investiert worden. Wenn hier der Anregungsgeber von überalterten Fachräumen spricht, entspricht dies nicht den Tatsachen. Insgesamt sind alle Schulen der Stadt Winterberg durch Investitionen und dem Schulbaukonzept seit 2004 in Höhe von zusammen rd. 18,5 Mio. € in einem guten baulichen Zustand.

Die Mittel des Schulbaukonzeptes 2018 sind in der Höhe der Vorjahre veranschlagt worden (=285.000 €). Erst nach Mittelfreigabe im Rahmen der Beschlussfassung des Haushalts 2018 werden mit den Schulleitern die konkreten Maßnahmen endabgestimmt.

Gleiches gilt für das Fachraumbudget in der Größenordnung von 75.000 €. Hierzu wird (vgl. Rat 08.12.2017, TOP 1 „Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung 2019 – 2021 sowie aller Anlagen“) darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Verbesserung der Breitbandversorgung bis zur Außenwand der Schulen und für eine interne Vernetzung der Schulen zusätzliche Finanzmittel außerhalb des Fachraumbudgets und des Schulbaukonzeptes für die nächsten Jahre vorgeschlagen werden.

Bewertung zu IV.:

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

V. Vision Winterberg „2030“

a) Projektphase IKEK/ISEK

Hierzu wird auf die sehr umfangreichen Detailausführungen in der Haushaltsrede im Rat am 08.12.2017 (TOP 1 „Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung 2019 – 2021 sowie aller Anlagen“) im Teil des Kämmerers verwiesen. Dort wurden im Detail mögliche IKEK/ISEK-Projekte, deren voraussichtlichen Kosten, Finanzierung und Förderszenarien auch im zeit-

lichen Ablauf dargestellt. Ergänzend hierzu hat am 10.01.2018 die 2. Multiplikatorenwerkstatt der „Vision Winterberg 2030“ stattgefunden.

Den „Multiplikatoren“ (Stadtmarketing-Vorstand; Stadtverbände Sport, Feuerwehr, Musik; Ortsvorsteher etc.) wurde der Zwischenstand der gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeiteten „Vision Winterberg 2030“ vorgestellt. Am 23.01.2018 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal die 2. WinterbergKonferenz statt. An diesem Abend wird auf die Prozessphase „Vision Winterberg 2030“, die von vornherein für alle Beteiligungsmöglichkeiten im Sinne des Bottom-up-Prinzips auf mindestens ein halbes Jahr ausgelegt war, zurückgeblickt und es werden grundsätzliche Entwicklungsziele sowie mögliche Maßnahmen und Projekte für die Gesamtstadt und für die Dörfer vorgestellt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zur 2. WinterbergKonferenz eingeladen, um sich über die Ergebnisse der „Vision Winterberg 2030“ zu informieren und sich auch weiterhin aktiv für unsere Stadt einzubringen. Die Hinweise der Bürgerschaft zu dem bis dato vorliegenden Konzeptstand werden Grundlage für die erstmalige Beratung im Rat der Stadt Winterberg am 25.01.2018 und in den nächsten Wochen sein.

Bewertung zu V. a):

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

b) Umsetzungsphase IKEK/ISEK

Es muss zwischen der sogenannten Projektphase und der Umsetzungsphase unterschieden werden. Zur Erstellung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) für den Bereich der Stadt Winterberg mit allen Modulen der Projektphase wurden auf Grundlage Ratsbeschluss vom 17.03.2016; Pkt. 2 das Büro Frauns und WoltersPartner Architekten & Stadtplaner beauftragt. Die sogenannte Projektphase wird dann mit Landesmitteln gefördert, wenn externe Fachbüros hinzugenommen werden. Den Projektkosten von insgesamt 85.680,00 €, stehen 50.000,00 € Landesmittel zur Finanzierung gegenüber. Hier sei anzumerken, dass die beiden Büros die Stadt Winterberg nur in der Projektphase unterstützen. Erst durch diese sogenannte Projektierungsphase, die in einem umfassenden Bottom-up-Prinzip mit der Bürgerschaft erarbeitet wurde, wird die Stadt überhaupt in die Lage versetzt, zukünftig Zugänge zu Fördermitteln zu bekommen. Nur Projekte die aus dem IKEK-Prozess entwickelt werden, sind zukünftig förderfähig (z.B. Städtebaufördermittel, Dorferneuerung etc.). Vor diesem Hintergrund ist es auch nachzuvollziehen, dass vor dem Hintergrund besserer Förderszenarien – auch aus der EU - fast alle Städte diesen Weg gegangen sind.

Die nachfolgende, wichtige Umsetzungsphase ist ohne externe Unterstützung von der Stadt Winterberg zu erbringen. Da das Integrierte Entwicklungskonzept eine Reihe von Maßnahmen umfasst, die unter der Beteiligung der Akteure vor Ort (Bewohner & Bewohnerinnen, Immobilieneigentümer & Immobilieneigentümerinnen, Gewerbetreibende) konkretisiert werden sollen bzw. ausschließlich von ihnen umgesetzt werden können, überlegt die Stadt Winterberg ein Quartiersmanagement einzurichten. Dieses Projekt hat eine sog. „Overhead-Funktion“ zur Steuerung und Umsetzung der Projekte und wird vom Land NRW gefördert. Warum beschäftigen sich die Städte im Regelfall immer mit einem sog. „Quartiersmanagement“? Die Frage ist leicht zu beantworten. Fördergegenstände z.B: Fassen- und Hofprogramm, Konzept „Schrottimmobilien“ sprechen immer Unternehmen oder die Bürgerinnen und Bürger an, die somit also Empfänger solcher Fördermittel sind. Mit dem vorhandenen Personalstamm der Stadt Winterberg ist es nicht realisierbar, eine Vielzahl solcher Förderprogramme und weitere Gesamtprojekte der Stadt überhaupt umsetzen zu

können. Um also nicht nur der Stadt, sondern auch den Unternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, in den Genuss von Fördermitteln zu kommen, ist es durchaus sinnvoll, ein „Quartiersmanagement“ einzurichten. Ob es allerdings dazu kommt, hängt davon ab, ob die Stadt hierfür tatsächlich Fördermittel bewilligt bekommt und von der abschließenden Entscheidung des Rates.

Bewertung zu V. b):

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

VI. ZGM – Sekundarschule Medebach Winterberg, Standort: Winterberg

a) Inklusionsbedingte Kosten

Zu dieser vom Anregungsgeber vorgetragenen Einwendung hat es bereits eine Bürgeranregung gegeben, die Gegenstand einer ausführlichen Diskussion und Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 12.09.2017, TOP 2 gewesen ist. Zu der seinerzeit von einem Bürger vertretenen Auffassung, die Kostenschätzung im Abstimmungsheft zum Ratsbürgerentscheid vom 13.11.2016 sei untersetzt gewesen, wurde diesem nach inhaltlicher, juristischer und politischer Bewertung auszugsweise folgendes mitgeteilt:

....ist festzustellen, dass die im Abstimmungsheft angegebene Kostenschätzung nicht etwa unrichtig, sondern bemerkenswert präzise war. Die entsprechende Passage auf S. 15 des Abstimmungshefts lautet: Die Kostenschätzung für den Ertüchtigungsaufwand der für diese sekundarschulbedingten Raumoptimierungen des Standortes in der Kernstadt Winterberg beträgt rd. 2,7 Mio. €.

Bereits der Begriff „Kostenschätzung“ impliziert, dass die Angabe der Kosten keinen verbindlichen, sondern lediglich einen prognostischen Charakter haben kann. Dies gilt erst recht dann, wenn eine Kostenschätzung in einer frühen Phase, sprich im Zeitraum der planungsrechtlichen Vorüberlegungen vorgenommen wird. Dass die in späteren Planungsphasen ermittelten oder die tatsächlich anfallenden Kosten von der ursprünglichen Kostenschätzung abweichen, stellt in der Praxis nicht den Ausnahmefall, sondern die Regel dar. Hier verhält es sich so, dass die aus Schulleitung, Mitgliedern des Lehrerkollegiums, Vertretern der Stadt Winterberg und dem beauftragten Architekten gebildete Arbeitsgruppe zwei Ausführungsvarianten erarbeitet hat. Dass unterschiedliche Ausführungsvarianten geprüft werden, ist nicht etwa unzulässig, sondern zur Absicherung einer validen Entscheidungsfindung sinnvoll. Dass die unterschiedlichen Ausführungsvarianten wiederum unterschiedliche Kosten auslösen, liegt in der Natur der Sache.

Die Arbeitsgruppe hat für die sekundarschulbedingten Raumoptimierungen der Ausführungsvariante „Kubus“ einen Betrag von 2,7 Mio. EUR errechnet, also exakt (!) den Betrag, der im Abstimmungsheft angegeben worden ist. Die Variante „Riegel“ ist mit 3,25 Mio. etwas teurer, liegt aber immer noch in einer vertretbaren Größenordnung. Zudem liegen die Gründe für die Mehrkosten darin, dass eine hochwertigere Gebäudestruktur (die neue Aula wird „Herz der Schule“ im Sinne des pädagogischen Konzeptes, es entsteht ein überdachter Schulhofteil und es gibt weitere Synergien) geschaffen wird, die eine deutlich verbesserte pädagogische Arbeit ermöglicht. Diese Auffassung der Arbeitsgruppe wurde vom Rat geteilt, der das Konzept auch deshalb befürwortete.....

.....Richtig ist, dass sich der Rat in seinen Sitzungen am 03.07.2017 und 13.07.2017 auch mit weiteren baulichen Ertüchtigungen des Sekundarschulstandorts befasst hat, die aber in keinem Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Schulstandorte zu einer

gemeinsamen Sekundarschule stehen. Die im Abstimmungsheft angegebenen Kosten umfassen nach dem ausdrücklichen Wortlaut die für die „Ertüchtigung zu einem Sekundarschulstandort“ benötigten Mittel (vgl. S. 15 des Abstimmungshefts) für die sekundarschulbedingten Raumoptimierungen, nicht dagegen Gelder, die für die Umsetzung anderer Maßnahmen eingesetzt werden. Die nachvollziehbare Überlegung der Arbeitsgruppe und des Rates ging aber dahin, den ohnehin erforderlichen Umbau zum Anlass zu nehmen, weitere Maßnahmen umzusetzen. Konkret beinhaltet dies u.a. Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung der Inklusion (Aufzug, behindertengerechtes WC etc.).

Diese Kosten betreffen nicht Maßnahmen zur Ertüchtigung eines Verbundschulstandortes zu einem Sekundarschulstandort. Es ist mithin nicht zulässig, diese Kosten der Zusammenlegung der Schulstandorte zu einer gemeinsamen Sekundarschule zuzurechnen. Auch bei einem Verbleib der beiden bisherigen Verbundschulstandorte in Winterberg und Siedlinghausen wären diese Maßnahmen für beide Standorte notwendig gewesen. Diese Kosten wären bei einem Verzicht auf die Schließung des Verbundschulstandortes sogar höher ausgefallen, weil beide Schulstandorte sobald sich z.B. ein Kind im Rollstuhl in der Eingangsklasse 5 anmeldet und der Schulträger nach den landesrechtlichen Vorgaben dazu verpflichtet ist, Voraussetzungen zu schaffen, dass das Kind in der gewünschten Schule/Schulform beschult werden kann, hätten ertüchtigt werden müssen. Am Rande sei mal erwähnt, dass die Städte bei der Finanzierung solcher inklusionsbedingten Kosten alleine gelassen werden.

Und dem Rat war es wichtig, wenn ein Bestandsschulgebäude „einmal baulich angefasst wird“, ist es jedenfalls kostengünstiger, die inklusionsbedingten Anforderungen (insbesondere Aufzug, Behinderten-WC) im Rahmen der Baumaßnahme mit umzusetzen.

Bewertung zu VI. a):

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

b. Aufenthaltsqualität der Schülerinnen und Schüler (Schulhof, Aula)

In einer Elternversammlung Anfang Juli 2017 wurden zwei bauliche Alternativen vorgestellt. Die Eltern haben sich für die sog. „Riegellösung“ entschieden. Diesem Wunsch ist der Rat am 13.07.2017 dann gefolgt. Die „Riegellösung“ hat viele Vorteile: Die neue Aula wird „Herz der Schule“ im Sinne des pädagogischen Konzeptes, es entsteht ein überdachter Schulhofteil und es gibt weitere Synergien.

Im Außenbereich fallen zwar durch die Baumaßnahmen geringe Schulhofflächen weg. Allerdings können die „versiegelten“ Schulhofflächen durch die Umgestaltung von Rasenflächen ersetzt werden. Schließlich entsteht durch den Neubau ein wettergeschützter, überdachter neuer Schulhofteil und mit der multifunktionalen Aula steht eine weitere ergänzende Räumlichkeit für die Schülerinnen und Schüler mit einer hohen Aufenthaltsqualität zur Verfügung.

Bewertung zu VI. b):

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

VII. Oversum Winterberg – Städtische Gebäudemodule im Kurpark Winterberg

a) Oversum Winterberg als sinnvolles zentralisiertes Objekt als Nachfolgenutzung veralteter dezentraler Strukturen

In den Diskussionen um das Oversum wurde und wird immer noch hier und da vergessen, vor welchen Herausforderungen die Stadt Winterberg mit den alten, dezentralen Freizeitinfrastruktureinrichtungen stand. So stand die Stadt Winterberg im Jahr 2000 vor der Kernfrage, entweder der Fortführung der mehr als in die Jahre gekommenen und mit erheblichem Investitionsstau behafteten Einrichtungen (Hallen- und Freibad am Buchenweg, Hallen- und Freibad Siedlinghausen, Kurmittelhaus mit Lehrschwimmbecken (= insgesamt 5 Bäder) und Wandelgang und nicht mehr vermietbaren Wohnungen, Eissporthalle, Stadthalle) oder sich damit zu beschäftigen, sich auf die wirklich notwendigen Freizeitinfrastruktureinrichtungen für Bürger und Gäste zu konzentrieren und von den bisherigen Einrichtungen Abschied zu nehmen.

Über mehrere Ratsperioden hinweg war und ist man sich bis heute einig, dass der zweite Gedanke der richtige Weg sei. Vor diesem Hintergrund wurde sowohl das Hallenbad und später auch das Freibad in Siedlinghausen in die Hände des Bäderevereins Siedlinghausen gegeben (siehe Ausführungen zu VII Ziffer c). Zur maßgeblichen Unterstützung notwendiger Renovierungen wurden dem Bädereverein zum Übergang Investitionshilfen gewährt. Und nach dem Abriss der Stadthalle, der Aufgabe des Hallen- und Freibades am Buchenweg und dem Abriss des Kurmittelzentrums einschließlich Lehrschwimmbecken sowie Eishalle blieb zum Schluss nur das im Sinne der Daseinsvorsorge übrig, was die Bürger und Gäste der Stadt wirklich benötigen: ein Sport- und Familienbad mit Bewegungsbecken (was zwingend nötig war und ist für die Erfüllung der Kurortauflagen, und damit der Sicherstellung der mittlerweile jährlichen Kurortehilfe in Höhe von über 1,4 Mio. €), ein Kinderbecken, ein Sauna-, Wellness- und Beautybereich und eine Stadthalle, deren heutige Betreiberin nicht die Stadt Winterberg ist, wo sich jedoch gleichwohl die Stadt Winterberg Nutzungsrechte garantiert hat..... um nur die wichtigsten Infrastruktureinrichtungen zu nennen.

Gleichzeitig lebt dieses Oversum-Objekt mit vielen Synergien. Beispiele sind die gemeinsame Badnutzung von Schulen, Vereinen, Bürgern, Gästen und Hotelgästen, gleiches gilt für den Saunabereich. Darüber hinaus gibt es viele Synergien, die in den letzten Jahren immer wieder betont worden sind, z. B. auch das MVZ des Krankenhauses Winterberg.

An dieser nicht abschließenden beispielhaften Aufzählung wird deutlich, mit welchen Synergien das Oversum sich auch letztendlich positiv für die Stadt Winterberg auszahlt. Vor diesem Hintergrund wird verwiesen auf die umfangreichen Ausführungen zur nicht nur finanziellen Bewertung des Projekts Oversum in den vergangenen Jahren sowohl bei verschiedenen Einbringungen der Haushalte als auch von den Fraktionssprechern zur Bewertung der jeweiligen Haushalte, wo im Ergebnis festgehalten werden kann, dass ein Festhalten an den vielen veralteten dezentralen Strukturen und deren Unterhaltung die städtischen Haushalte höher belastet hätten.

Und dabei darf nicht vergessen werden, dass die aktuellen Öffnungs- und Betriebszeiten der einzelnen Module im Oversum deutlich länger ausfallen und eine vielfältige und attraktivere Angebotsqualität vorhanden ist.

Des Weiteren zeigt sich nach wenigen Jahren schon, dass mit der neuen attraktiven Stadthalle vermehrt hochwertige Kulturveranstaltungen in Winterberg stattfinden (wie zuletzt zum 6. Mal das WinterZauberEi), die sonst in unserer Stadt nicht hätten durchgeführt werden können.

All dies belegt die Sinnhaftigkeit der Konzentration, sprich Reduzierung und Zentralisierung der Freizeitinfrastruktureinrichtungen in einem Projekt im Oversum.

Bewertung zu VII a):

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Bewertungen zum Projekt Oversum zu. Im Zusammenhang mit dem von dem Anregungsgeber angesprochenen Anstieg der Sach- und Dienstleistungen (gemeint sind insbesondere Energiekosten) wird auf die Ausführungen zu II. verwiesen und festgehalten, wonach die Ursache hierfür nicht in Baumängeln zu sehen ist, deren Umfang ansonsten im üblichen Rahmen von Neubauten liegen.

b) Sinnhaftigkeit der Attraktivierungsmaßnahmen in den städtischen Gebäudemodulen im Kurpark in den Jahren 2015/2016 und deren positiven Einflüsse auf die Wirtschaftlichkeit

Richtig ist, dass die Ertüchtigungen und Attraktivierungen im Bereich des ehemaligen Fitnessraums, Familien- und Sportbad sowie die Errichtung der Außen-/Familien-/Textilsauna in den Jahren 2015 und 2016 nicht dazu geführt haben, dass das städtische Schwimmbad und der Sauna- und Wellnessbereich eine „Schwarze Null“ schreiben. Eine „Schwarze Null“ schreibt allerdings kein städtisches Schwimmbad, das als Familien- und Sportbad betrieben wird. Im Übrigen gilt das auch grundsätzlich für Schwimmbäder vom Typ Freizeitbäder bzw. Therme. Bei den umgesetzten Maßnahmen ging es daher darum, den Nutzwert für die Kunden des Schwimmbades und des Sauna- und Wellnessbereiches so zu erhöhen, dass darüber der operative Kostendeckungsgrad erhöht werden kann.

Die Deutsche Gesellschaft für Bäderwesen e.V. hat in einer Trendanalyse zu den Ergebnissen der Jahre 2003 – 2012 des Überörtlichen Betriebsvergleichs (ÜÖBV) ermittelt, dass der operative Kostendeckungsgrad bei Hallenbädern von 251 bis 500 qm Wasserfläche nur bei 30 % liegt. Der für das Jahr 2018 prognostizierte operative Kostendeckungsgrad für das städtische Schwimmbad Winterberg einschließlich Sauna- und Wellnessbereich liegt, unter anderem aufgrund der synergetischen Nutzungsverflechtungen und -beziehungen, bei rund 70 % und damit deutlich über dem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von Hallenbädern vergleichbarer Größe.

Die Einrichtungen bei der Badgruppe Freizeitbad (Bäder mit stärker freizeitorientierten Anlagen und Einrichtungen etc.) erreichen im bundesweiten Durchschnitt einen operativen Kostendeckungsgrad von über 70 %. Das heisst, dass selbst Freizeitbäder bzw. Thermen mit ihren spezifischen Angeboten wie Rutschenpark, Sprunganlagen, Wellen- oder Solebecken, die daher höhere operative Kostendeckungsgrade erzielen, in den seltensten Fällen eine „Schwarze Null“ erreichen. Das Bäderangebot im Oversum, das aufgrund seines Charakters als Sport- und Familienbad eher der Badgruppe Hallenbad zuzuordnen ist, erreicht sogar ohne die vielfältigen Angebote einer Therme oder eines Freizeitbades - wie ausgeführt - aufgrund der konstruktiven Nutzungsbeziehungen sogar diesen operativen Kostendeckungsgrad von 70 %.

Die Ertüchtigungen und Attraktivierungen wirken sich auch signifikant bei den Besucherzahlen des Schwimmbads Winterberg aus. Die Eintritte ins Schwimmbad sind von 19.233 im Jahre 2015 auf 57.838 im Jahr 2017, die Eintritte in die Sauna im Jahre 2015 von 1.126 auf 9.679 im Jahre 2017 angestiegen. Das bedeutet im Schwimmbad eine Steigerung von 200 % und im Saunabereich eine Steigerung von 750 % der Gäste. Mit dieser erheblichen Steigerung der Besucherzahlen gehen verständlicherweise auch Kostensteigerungen zum Beispiel im Bereich der Energiekosten und Unterhaltungskosten einher (vgl. Ausführungen zu II), die allerdings deutlich unter den Steigerungsraten der Besucherzahlen liegen. Das

mit den Umbaumaßnahmen angestrebte Ziel, die operativen Kostendeckungsbeiträge im städtischen Schwimmbad zu steigern, wurde deutlich erfüllt.

Auch die permanente Gästebefragung, die seitens des Betreibers, der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH, durchgeführt wird, belegt, dass die Ertüchtigungen und Attraktivierungen gewirkt haben. Die Gäste benoten das städtische Schwimmbad insgesamt gut bis sehr gut, wenngleich eine Vielzahl von Gästen sich noch ein kleines, attraktives und in das Sport- und Familienbad passendes Rutschelement wünscht. Die politischen Beratungen zu diesem Rutschelement sind bereits im Jahr 2017 geführt worden. Eine endgültige Entscheidung zur Umsetzung kann in den städtischen Gremien nach Vorlage entsprechender Unterlagen und Beratung erfolgen.

Bewertung zu VII. b):

Der Rat schließt sich den verwaltungsseitigen Einschätzungen zur Sinnhaftigkeit der Attraktivierungsmaßnahmen und dem positiven Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der städtischen Module im Oversum an.

c) Freiwilliger städt. jährlicher Zuschuss an den Bäderverein Siedlinghausen e. V.

Der Zuschuss an den Bäderverein Siedlinghausen ist im Produkt 010801 Zentrales Gebäudemanagement in der Summe von 1.863.430 € enthalten. Um dessen Signalwirkung „nach außen zu verstärken“, wird angestrebt, ab dem Haushalt 2019 diesen Zuschuss separat im Haushalt auszuweisen.

Die Zusage von Bürgermeister und Verwaltung steht, den jährlichen Zuschuss auch zukünftig und auch nach Schließung des ehemaligen Verbundschulstandortes Siedlinghausen in gleicher Höhe im Haushalt bereitzustellen. Um dem Anregungsgeber und dem Bäderverein Siedlinghausen Sicherheit zu geben, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, einen entsprechenden Absichtsbeschluss des Rates zu fassen, weil die Aufrechterhaltung des Zuschusses nach Auffassung der Verwaltung auch in allen Ratsfraktionen unkritisch gesehen wird.

Was den Bäderbetrieb vor Ort in Siedlinghausen angeht, erfolgt eine ausgezeichnete Kooperation zwischen der WTW als Betreiberin des Bades im Oversum und dem Bäderverein Siedlinghausen. Diese Kooperation umfasst auch eine personelle Unterstützung zur Sicherung des Bäderbetriebs in Siedlinghausen.

Bewertung zu VII c):

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu und fasst folgenden Absichtsbeschluss:

Der jährliche Zuschuss an den Bäderverein Siedlinghausen in Höhe von zurzeit 38.330 € ist auch nach Schließung des ehemaligen Verbundschulstandortes Siedlinghausen in gleicher Höhe jährlich in den Haushalten bereitzustellen.

VIII. Beschwerdemanagement

Es ist richtig, dass bei dem Beschwerdemanagement der Stadt Winterberg auf alle Anregungen und Beschwerden innerhalb von 48 Stunden eine Reaktion der Verwaltung erfolgen soll. Es sei allerdings angemerkt, dass diese Leitlinie nicht zwingend Anwendung bei Anfragen nach dem sogenannten Informationsfreiheitsgesetz (IFG) finden muss, auf dessen Grundlage der Anregungsgeber bereits die eine oder andere Anfrage erbeten hat. Für

Anfragen nach dem IFG ist eine Beantwortungsfrist von einem Monat gesetzlich vorgegeben.

Im Übrigen hat der Anregungsgeber in den letzten Monaten mehrere Schreiben/E-Mails bei der Stadt Winterberg eingereicht, bei denen es sich deutlich überwiegend um Anregungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) handelt. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Winterberg ist für die Beratung und Beschlussfassung über diese Anregungen der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg zuständig. Somit kann die Verwaltung bei diesen Anregungen nicht innerhalb von 48 Stunden reagieren. Richtigerweise wurden alle Anregungen des Anregungsgebers im Haupt- und Finanzausschuss beraten.

Bewertung zu VIII.:

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

IX. Vorbeugender Brandschutz

Zur Klarstellung gilt es festzuhalten, dass das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) die aktuelle gesetzliche Grundlage darstellt. Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde hier noch versehentlich das FSHG genannt.

Bewertung zu IX.:

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

X. Schulentwicklung – Schülerzahlen

Der Anregungsgeber hat bereits mit Schreiben vom 12.09.2017 seine Einschätzung zur zukünftigen Schülerentwicklung aufgrund der Bertelsmann-Stiftung bei der Stadt Winterberg eingereicht. Hierzu hat die Stadt Winterberg in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.11.2017 (TOP 3, VV 117/2017) bereits abschließend Stellung bezogen.

Es sei deshalb noch einmal gesagt: Prognoseeinschätzungen von der Bertelsmann-Stiftung oder auch andere gibt es viele; ob sie eintreffen, sei mal dahin gestellt. Der Anregungsgeber spricht davon, dass die Schülerzahl in der Sekundarstufe I um zehn Prozent ansteigen könnte. Allerdings ist fraglich, ob diese Prognose auch auf den ländlichen Raum des Hochsauerlandkreises zutreffend sein wird, zumal, und das ist Fakt, die Einwohnerzahl in Deutschland in den ländlichen Räumen aufgrund von verschiedenen Faktoren wie Wegzug von Jugendlichen etc. stärker rückläufig sind als in Ballungszentren.

Aber selbst wenn eine Steigerung von zehn Prozent zu verzeichnen wäre, was doch sehr kritisch gesehen werden muss, so wäre bei einer durchschnittlichen Geburtenzahl heute von rd. 100/Jahr in Winterberg und seinen Dörfern ein Anstieg von 10 Schülerinnen und Schüler pro Jahr die Folge. Wie sich diese 10 Kinder dann auf Gymnasium und Sekundarschule aufteilen, kann nur prognostiziert werden. Selbst bei einer hälftigen Aufteilung würde man von 5 Kindern mehr für beide Schulformen ausgehen. Was die Sekundarschule betrifft, würden diese 5 Kinder nicht dazu führen, dass Winterberg Jahr für Jahr die erforderliche Mindestschülerzahl für eine eigenständige Sekundarschule hätte.

Bewertung zu X:

Der Rat nimmt die wiederholenden verwaltungsseitigen Ausführungen auch in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschussbeschluss vom 14.11.2017, TOP 3 zustimmend zur Kenntnis, wonach es bei der Umsetzung des regionalen Schulkonsenses in Übereinstimmung mit dem Bürgerwillen der Bürgerinnen und Bürger in Folge des Ratsbürgerentscheides vom 13.11.2016 verbleibt.

XI. Hilfe für Asylbewerber

Der Anregungsgeber hat insoweit Recht, dass die Kennzahlen aufgrund eines redaktionellen Fehlers nicht den tatsächlichen Zahlen entsprechen. So hätte z. B. die Planzahl für 2017 220 sein müssen. Der Planwert 2018 von 140 Personen ist korrekt, so dass sich die Kennzahlen (siehe Seite 230 im Haushaltsplanentwurf) wie folgt korrekt darstellen:

Allgemeine Finanzkennzahlen	Plan 2018	Plan 2017	Ist 2016	Ist 2015	Ist 2014
Laufende Fälle AsylbLG	100	160	165	185	52
Anzahl Flüchtlinge	140	220	230	260	50

Bewertung zu XI.:

Der Rat hält gemäß den verwaltungsseitigen Ausführungen fest, dass sich nach entsprechender Korrektur der Tabelle auf Seite 230 des Entwurfs des Haushaltsplanes die Zahl der Flüchtlinge im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 nicht verdoppelt.

XII. Städtebauliche Entwicklung – gemeint war der neue Einstieg Ruhrtalradweg

Mit E-Mail vom 7.1.2018 haben die Anregungsgeber mitgeteilt, dass ihnen aufgefallen ist, dass ihre Einwendungen zu Punkt XII „Städtebauliche Entwicklung“ inhaltlich nicht richtig dargestellt wurden. Vor diesem Hintergrund wurde die Einwendung zurückgezogen.

Es gilt allerdings festzuhalten, dass die Baumaßnahme „Ruhrtalradweg“ im Kostenrahmen abgewickelt werden kann.

Bewertung zu XII.:

Der Rat nimmt die Rücknahme der Einwendung durch den Anregungsgeber zur Kenntnis. Die Kosten für den neuen Einstieg des Ruhrtalradweges wurden korrekt prognostiziert.

XIII. Neubau von öffentlichen Verkehrsflächen

Die Stadt Winterberg hat beim Nahverkehr Westfalen-Lippe einen Förderantrag für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen eingereicht. Im Vorfeld der Antragstellung wurde Kontakt mit den im Personennahverkehr tätigen Verkehrsgesellschaften aufgenommen und um Mitteilung gebeten, welche Haltestellen aus ihrer Sicht vordringlich barrierefrei hergestellt werden sollten. Unter Einbeziehung dieser Hinweise wurden die Bushaltestellen „Pforte Winterberg“, „Waltenberg“ (Bereich Sparkasse), „Gymnasium“, „Ortsmitte Siedlinghausen“ und „Grundschule Niedersfeld“ für eine Förderung angemeldet und entsprechende Mittel im Haushaltsentwurf 2018 eingestellt.

Bewertung zu XIII.:

Der Rat schließt sich den verwaltungsseitigen Ausführungen an, dass vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen die Herrichtung barrierefreier Bushaltestellen ein wichtiger Beitrag ist, damit ältere und/oder behinderte Menschen die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs einfach und sicher nutzen können. Deshalb ist wichtig, auch in diesem Segment die entsprechenden baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Rat begrüßt deshalb den barrierefreien Ausbau der im Haushalt 2018 vorgesehenen Bushaltestellen im Stadtgebiet.

XIV. Straßenausbaumaßnahmen

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW **sollen** (nicht „können“) die Städte Straßenbaubeiträge erheben. Nach der Rechtsprechung ist das „Sollen“ regelmäßig einem „Müssen“ gleichzusetzen. Nur bei einem atypischen Ausnahmefall (Kommune wäre bei Erfüllung all ihrer gemeindlichen Aufgaben nicht auf Gebühren, Beiträge und Steuereinnahmen angewiesen; sog. Rangfolge der Einnahmen nach § 77 GO NRW), könnte auf die Erhebung eines Straßenbaubeitrages verzichtet werden. Eine solche Konstellation ist angesichts der Haushaltssituation der NRW-Städte nicht darstellbar (vgl. auch Ausführungen zu Ziffer I.). Insofern ist die Stadt nach geltendem Recht verpflichtet, Straßenbaubeiträge zu erheben.

Hintergrund ist, dass derjenige, der durch eine neue Straße sein Grundstück z.B. verkehrssicherer und qualitätsvoller erreichen kann, diesen Vorteil in Form eines Beitrages abgeben soll. Dies sei gerechter, wie alle Bürger mit den Kosten für eine neue Straße zu belasten, obwohl sich bei der Mehrheit der Bürger die örtliche Situation nicht verändert.

In konsequenter Anwendung der v.g. gesetzlichen Verpflichtung hat deshalb die Gemeindeprüfungsanstalt NRW bei der letzten Prüfung nicht nur der Stadt Winterberg auch den deutlichen Hinweis gegeben, dass die Stadt bei den KAG-Beiträgen ihre Einnahmemöglichkeiten, die nach der Rechtsprechung sowie der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes möglich sind, seinerzeit nicht ausreichend realisiert hat. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde auf die Notwendigkeit, die städt. Straßenbaubeitragsatzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes anzupassen, verwiesen.

Weiter wird vom Anregungsgeber der Versuch unternommen, zu suggerieren, dass die Anwohner der Kernstadt im Rahmen der Beitragsbelastung bevorteilt und die Bewohner der Dörfer benachteiligt seien. Das ist nicht der Fall. So sind sowohl die Straßen in der Kernstadt als auch den Dörfern in den meisten Fällen als Anliegerstraßen und damit verbunden mit einer höheren finanziellen Beteiligung einzustufen. „Höherwertige“ Straßen wie z.B. Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen mit einer niedrigeren finanziellen Beteiligung der Anlieger sind auch in den Dörfern vorzufinden. Im Übrigen sei auch hier deutlich gemacht, dass die vorgenommenen Differenzierungen nicht von der Stadt initiiert worden, sondern vom Gesetzgeber und den Gerichten vorgegeben sind. Eine Nichtbeachtung würde einen Verstoß gegen geltendes Recht bedeuten.

Was die Meinung des Anregungsgebers betrifft, dass Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW sei grundgesetzwidrig und müsste vom Landesgesetzgeber abgeschafft werden, ist dies Sache der gerichtlichen Instanzen bzw. des Landtages NRW und nicht des Rates der Stadt Winterberg.

Auch der von den Anregungsgebern angesprochene Einbehalt des jährlichen Betriebskostenzuschusses für die Bobbahn zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen ist eher als „populistischer“ Vorschlag zu betrachten, da die Stadt (neben dem Hochsauerlandkreis)

als ein Gesellschafter der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH sich nicht aus ihrer Verantwortung als ein Betreiber der Bob- und Rodelbahn „ausklinken“ kann. Und auch ein Verkauf der Bahn ist nicht realisierbar, da kein privater Investor eine solche Anlage erwerben wird und im Übrigen die Zuwendungsgeber Bund und Land Rückforderungen von Zuschüssen in Millionenhöhe geltend machen würden.

Bewertung zu XIV.:

Der Rat stellt fest, dass die Stadt Winterberg auf der Grundlage des geltenden Kommunalabgabengesetzes NRW und den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zwingend verpflichtet ist, für den Ausbau von Gemeindestraßen Straßenbaubeiträge zu erheben. Eine Ungleichbehandlung bei der Beitragsbelastung zwischen Grundstückseigentümern der Kernstadt und der Ortsteile findet nicht statt.

XV. Verkehrskonzept

a) Verkehrsströme – Ursachen und Wirkung

Dass der Winter in unserer Region in der Vergangenheit immer wieder zu Verkehrsbehinderungen geführt hat, ist nicht neu. Die Dimension, die dies seit dem Winter 2015/2016 angenommen hat, war hingegen nur bedingt abzusehen. Gründe hierfür sind sicher die investitionsbedingte Attraktivität der Skigebiete Winterbergs, die zunehmende Durchdringung des Marktes aufgrund gemeinsamer Marketingmaßnahmen der WTW GmbH und der Skigebiete, die Wettersituation und damit verbunden die Tatsache, dass in den letzten beiden Jahren oftmals die Skigebiete Winterbergs, die einzigen Skigebiete in Nordwestdeutschland waren, die Wintersportbetrieb anbieten konnten. Auch hat die geopolitische Lage einen nicht unerheblichen Einfluss auf das Reiseverhalten der Gäste, denn Urlaub in Deutschland ist so beliebt wie selten. Vor den gleichen verkehrlichen Herausforderungen stehen auch andere Regionen, z. B. das Alpenvorland, das Allgäu im Winter oder die Küstenregionen an der Ostsee im Sommer, wenn begünstigende Faktoren - wie dargestellt - zusammen kommen. Dass viele Faktoren zusammen kommen müssen, die eine Region wie das Hochsauerland begünstigen, zeigt das aktuelle „Januarloch“. Trotz Liftbetrieb ist die Verkehrssituation überschaubar, da die Tagestouristen derzeit ausbleiben.

Vor all diesen Hintergründen und dem Wissen, dass die Verkehrssituation an Wintersportwochenenden keine Aufgabe ist, die die Stadt Winterberg (alleine) lösen kann, haben der Landrat des HSK, Dr. Schneider, und Bürgermeister Werner Eickler, unmittelbar nach der letzten Saison einen „Runden Tisch“ zur Verbesserung der Verkehrssituation an Wintersportwochenenden einberufen. Hier arbeiten Vertreter folgender Institutionen in unterschiedlichen drei Arbeitskreisen an kurz-, mittel- und langfristigen Lösungsansätzen: Verkehrsbetriebe (RLG, BRS, ZRL), Kreispolizeibehörde, Rettungsdienst, Straßen NRW, Sauerland Tourismus, Skiliftkarussell Winterberg, Wintersportarena, Hochsauerlandkreis und die Städte Bestwig, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg

Die Arbeitskreise Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV), Kommunikation und Verkehrslenkung werden auch in diesem Jahr weiter arbeiten.

Gern kann der Anregungsgeber konkrete Überlegungen in die Beratungen der Arbeitskreise einspielen.

Bewertung zu XV. a):

Der Rat stimmt den verwaltungsseitigen Ausführungen zu.

b) P+R-Parkplätze

Bewertung zu XV. b):

Der Rat schließt sich der verwaltungsseitigen Ausführung an, wonach die Einrichtung von P+R Parkplätzen vor den Eingangstoren Winterbergs oder auch in den umliegenden Städten intensiv geprüft wurde. Eine Entlastung beim motorisierten Individualverkehr (MIV), so die Fach- und Verkehrsplaner und die Kreispolizeibehörde, wird nur eine Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bringen, da busbasierte Shuttlesysteme die gleichen Verkehrswege wie der MIV nutzen müssen. Busspuren scheiden aufgrund der naturräumlichen und baulichen Situationen aus. Da letztlich der Gast das Verkehrsmittel für die Anreise wählt, muss das System so komfortabel sein, dass die Gäste auf die Schiene umsteigen wollen. Die Verantwortlichen des SPNV und ÖPNV prüfen gerade Ansätze, wie „Sprinterzüge“, die ohne Zwischenhalt von Dortmund nach Winterberg fahren, Taktverdichtungen im bestehenden System oder Pendelzüge z. B. zwischen Bestwig und Winterberg. Diese Maßnahmen werden allerdings nicht kurzfristig greifen, da bis voraussichtlich 2020 nicht genügend Schienenfahrzeuge im Sauerlandnetz zur Verfügung stehen werden.

c) Mega-Parkhäuser

Bewertung zu XV. c):

Der Rat schließt sich den Auffassungen von Verwaltung und WTW GmbH an, wonach der Bau neuer Parkflächen, und damit auch der Bau von Mega-Parkhäusern aus inhaltlichen Gründen abgelehnt wird. Ziel ist es, in Abstimmung mit der Straßenverkehrs- und der Kreispolizeibehörde das Parkflächenmanagement und die räumliche Situation auf den vorhandenen Parkplätzen zu verbessern. Eine politische Diskussion auf kommunaler Ebene zu baulichen Maßnahmen auf und im Umfeld der bestehenden Parkflächen kann erst geführt werden, wenn belastbare Pläne und Kosten vorliegen, die durch die zuständigen Behörden auf rechtliche und inhaltliche Machbarkeit bewertet wurden.

d) Lfd. Überprüfung des Verkehrskonzeptes

Bewertung zu XV. d):

Der Rat schließt sich den Feststellungen von Verwaltung und WTW an, wonach sich bereits nach dem Winter 2016/2017 Bürger*innen in Anliegerversammlungen, Unternehmensversammlungen oder auch schriftlich mit Ideen und Anregungen an die Verwaltung oder die WTW gewandt haben. So resultiert z.B. der Ansatz, eine weitere Abfahrt aus der Remmeswiese zu schaffen, aus der Eingabe eines Bürgers. Diese bauliche Maßnahme bedarf allerdings noch der rechtlichen und finanziellen Bewertung und abschließenden politischen Beratung. Die Hinweise von Pflegediensten, die nicht am „Runden Tisch“ eingebunden waren, wurden über diese Kanäle eingebracht. Am 11.01.2018 hat eine weitere Versammlung mit den Anliegern und Unternehmern des Gewerbegebietes Remmeswiese stattgefunden, um kritisch und ergebnisoffen zu hinterfragen, ob die vor den Weihnachtsferien 2017 getroffenen Maßnahmen gegriffen haben oder ob Nachbesserungsbedarf besteht. Da das erarbeitete Verkehrskonzept ein „lernendes“ System ist, werden die Maßnahmen durch die Arbeitskreise bewertet und wenn notwendig angepasst. Der nächste Runde Tisch ist bereits für Ende März geplant.

Der Vorschlag des Anregungsgebers, ein offenes Gespräch zu den Erfahrungen aus der aktuellen Saison zu führen, wird verwaltungsseitig und von der WTW aufgenommen, da auch bei anderen Themen, z. B. beim Dirt Master oder dem Winterberger Winterdorf, mit diesem Vorgehen in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht wurden.

3. Antrag des Anregungsgebers nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW)

Der Anregungsgeber hat seinem Einwendungsschreiben vom 03.01.2018 in der Anlage zu Punkt VII. einen Antrag nach dem IFG NRW beigefügt. Nach erfolgter Prüfung kommt die Verwaltung zum Ergebnis, dass der Antrag vom 03.01.2018 nur abgelehnt werden kann. Zur Begründung wird wie folgt ausgeführt:

Jede natürliche Person hat gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Eine natürliche Person kann indes nur ein Mensch sein.

Ein eingetragener Verein gehört deshalb nach der ausdrücklichen obergerichtlichen Rechtsprechung nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 IFG NRW (vgl. OVG Münster, Urt. v. 12.12.2016 – 13 A 845/15 –, juris Rn. 60). Der Informationszugangsanspruch ist vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber bewusst als Bürgerrechtsanspruch normiert worden. § 4 Abs. 1 ist daher weder auslegungsfähig noch verfassungskonform auslegungsbedürftig (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 25.08.2016 – 17 K 3066/13 –, juris Rn. 39).

Auch Anträge nach dem IFG NRW sind anhand des objektiven Empfängerhorizonts (analog §§ 133, 157 BGB) auszulegen. Zu fragen ist daher, wie ein verständiger objektiver Dritter einen Antrag verstehen und deuten muss. Vor diesem Hintergrund kann das Schreiben an die Stadt Winterberg vom 03.01.2018 nur als Antrag der FWG – Bürger für Winterberg und Ortschaften e. V. gedeutet werden. Zunächst wird für den Antrag das Briefpapier des Vereins selbst gewählt, der zusätzlich sogar über der Adresse der Stadt Winterberg als eigentlicher Absender des Schreibens firmiert. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass im Schreiben der Plural („wir“) verwendet wird. Hiermit wird für den objektiven Leser der Zusammenhang zur juristischen Person deutlich. Ganz entscheidend für eine Antragstellung durch den Verein spricht schließlich, dass das Schreiben von Herrn Vielhaber und Herrn Kräling unterzeichnet wurde, die ihrem Namen allerdings ausdrücklich ihre Eigenschaften als 1. bzw. 2. Vorsitzender der FWG e. V. hinzufügen. Im Übrigen spricht der Anregungsgeber selbst davon (siehe Ziffer VII., Seite 7) ... „haben sich die Mitglieder der Freie Wählergemeinschaft – Bürger für Winterberg und Ortschaften e.V. dazu entschlossen, einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu stellen“...

Die Stadt Winterberg ist insoweit an die grundsätzliche Wertentscheidung des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers und der Rechtsprechung gebunden. Der Antrag eines eingetragenen Vereins nach dem IFG NRW ist mangels Anspruchsberechtigung abzulehnen, insoweit hat die Stadt Winterberg keinen Entscheidungsspielraum.

Die Verwaltung sollte beauftragt werden, dem Anregungsgeber dies mitzuteilen.

Beschlussvorschlag

(hierzu siehe Seite 1, Ziffer 2).

Der Bürgermeister